

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

12.8.1919 (No. 186)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlstr. 14
Telefon:
Nr. 953
und 954
Postfach:
Nr. 3515.

Verantwortlich:
J. B. Reibler
E. R. A.
Druck
und Verlag:
G. Braun'sche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6.45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 6.45 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespartene Zeile oder deren Raum 30 P. zuzüglich 30 % Feuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Anfertigung, Nachdruck, Betriebsführung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche. — Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Betriebsführung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die Kapitalaufnahme der Gemeinden.

Entgegen den früheren Grundfällen wurden während des Krieges von den Gemeinden vielfach Ausgaben aus Anleihenmitteln bestritten, die zwar außerordentlicher Natur, aber nur für die Gegenwart von vorübergehendem Nutzen waren, jedenfalls neue Werte nicht schufen. Zu Beginn des Krieges als das wirtschaftliche Leben stockte, geschah dies in der Hoffnung auf eine kurze Dauer des Krieges zur Schonung der Steuerpflichtigen. Obwohl dann in der Folge die günstigen Betriebsergebnisse der Industrie und Landwirtschaft fast allerorten ein hartes Anwachsen der Steuerkapitalien bewirkten, den Gemeinden auch vielfach außerordentlich hohe Einnahmen, z. B. aus der Waldwirtschaft anfallen und Ersparnisse an Ausgaben, so z. B. in der Armeeversorgung durch die Familienunterstützung erzielt wurden, wurde doch das Anleihenverfahren beibehalten. Neben der Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung war dabei die Hoffnung auf einen guten Ausgang des Krieges, eine darauffolgende günstige Entwicklung unserer gesamten Wirtschaftsverhältnisse und auf teilweisen Ersatz der durch den Krieg verursachten oder mit ihm zusammenhängenden Ausgaben aus Mitteln des Reiches, maßgebend.

Der unglückliche Ausgang des Krieges und die dadurch verursachten schweren Erschütterungen unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens haben diese Hoffnungen zunichte gemacht. Auf eine günstige Weiterentwicklung der Steuerdecke aus Einkommen kann nicht gerechnet werden. Große Abgaben an das Reich zur Regelung seiner Finanzwirtschaft und zur Zahlung von Kriegsschulden stehen bevor, auf Zuwendungen des Reiches an die Gemeinden zur Abführung der gemachten Kriegsschulden kann wohl nicht mehr gerechnet werden. Dazu kommt die Unsicherheit in der Entwicklung des gemeindlichen Besteuerungsrechts.

Bei dieser Sachlage werden die Gemeinden gut daran tun, abgesehen von der Betonung weiser Sparbarkeit in allen Zweigen des Gemeindehaushaltes, auch hinsichtlich der Anleihen zu den Grundfällen einer gesunden Finanzpolitik zurückzuführen, die Konsolidierung schwerver schulden zu bewirken, deren Tilgung zu regeln und namentlich für neue außerordentliche Ausgaben Anleihen nur noch zu beschließen, wenn diese bei strenger Prüfung vertretbar erscheinen. Andere Ausgaben, insbesondere solche die, wenn auch außerordentlicher Art, voraussichtlich wiederkehren, sollten aus laufenden Mitteln gedeckt werden, möglichenfalls, besonders solange den Gemeinden noch reichliche Steuerkapitalien zur Verfügung stehen, durch Erhebung einer Nachtragsumlage.

In dieser Weise sind bereits einzelne Städte bei Ausübung des Mehraufwandes für Entlohnung der kriegsdienstlichen Beamten und Arbeiter vorgegangen. Ein gleiches Verfahren ist auch den übrigen Gemeinden nahezu legen. Dabei ist zu bemerken, daß auch die Staatsaufsichtsbehörden bei Verabschiedung von Anträgen auf Genehmigung von Kapitalaufnahmen in der Folge in eine eingehende Prüfung darüber einzutreten müssen, ob eine Kapitalaufnahme sich rechtfertigen läßt, und nicht vielmehr die Deckung des Aufwandes aus laufenden Mitteln gefordert werden muß.

Anrechnung der Fleischkonerven auf die Fleischkarte.

Die Ausgabe der Fleischkonerven auf die Fleischkarte erfolgte bisher wie bei Wildpret, Fischwurst und Eingeweiden unter Anrechnung des Dofengewichts in doppelter Menge des Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen. Da in letzter Zeit auf eine Verbesserung der Beschaffenheit besonders Wert gelegt worden ist und aus dem Ausland nur gute vollwertige Fleischwaren in Wädsen abgenommen wird, erscheint es richtig, daß die Fleischkonerven, soweit sie im Aufschnitt vom Metzger ausgegeben werden, dem Schlachtviehfleisch ohne Knochen und, soweit sie mit der Dose ausgegeben werden, dem Schlachtviehfleisch mit Knochen als gleichgestellt werden. Dies wurde in einigen Kreisorten schon bisher so gehandhabt. Diesen Verhältnissen ist durch Erlassung einer Bekanntmachung des Reichsernährungsministeriums über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren vom 20. Juli 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684) Rechnung getragen worden.

Postverkehr mit dem besetzten Gebiet. Neue Bestimmungen.

Aus der französischen Besatzungszone (ausschließlich Elsaß, Lothringen und Brückenkopfbereich von Kehl) nach dem unbesetzten Deutschland sind gewöhnliche, eingeschriebene und Wertpakete, auch dringende und Silberpoststücke, bis zum Höchstgewicht von 25 Kilogramm ohne und mit Nachnahme bis zum allgemein zulässigen Höchstbetrag erlaubt. Die Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Für beschlagene Pakete wird kein Ersatz geleistet. Zur Befreiung von Wertpaketen sind nur bestimmte Banken ermächtigt. Im übrigen ist ein fast uneingeschränkter Warenverkehr zugelassen. Um für die Übergangszeit Störungen und Verkehrsbehinderungen zu vermeiden, werden zweimäßig Pakete vorerst nur in dringlichen Fällen zu versenden sein.

Ferner sind aus dem Brückenkopfbereich Kehl nach dem unbesetzten Deutschland Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 100 M. zugelassen.

Aus der Schweiz.

2. August.

Im Nachfolgenden geben wir einen weiteren Beitrag unseres schweizerischen Mitarbeiters wieder. Wir betonen ausdrücklich, daß der Verfasser lediglich die Meinung wiedergibt, die in der Schweiz über Deutschland herrscht. Diese Meinung, die vielfach leider auch im übrigen neutralen Ausland, erst recht natürlich in den Entente-Ländern, geteilt wird, ist außerordentlich bitter und schmerzhaft. Sie in völliger Ungeheuerlichkeit kennen zu lernen, ist jedoch das erste Erfordernis für jeden Versuch, eine Änderung dieser Stimmung herbeizuführen. Wir dürfen, wenn wir jemals wieder in ein erträgliches Verhältnis zu den übrigen Völkern kommen wollen, die Stellung des Auslandes zu uns nicht länger durch gefärbte Brillen sehen; es ist infolgedessen eine unerlässliche Pflicht der deutschen Presse, ihre Leser rüchhaltig und wahrheitsgetreu über diese Stimmung aufzuklären, auch wenn — oder gerade weil — sie in manchen Punkten falsch ist, oder von falschen Voraussetzungen ausgeht, so vor allem, wenn sie auf dem von der Entente mit allen Mitteln der Propaganda genährten Wahne fußt, daß Deutschland allein den Krieg verschuldet habe.

Die Schriftleitung.

Sie mahnen mich in milder Weise durch die Übersendung eines Abdrucks meines letzten Schreibens an die Unterbrechung der mir obliegenden Berichterstattung. Ich bin an der Stodung unschuldig; der Grund lag nicht in mir. Soweit nicht höhere Gewalt eintritt, sollen Sie fürderhin auf dem Laufenden aller Dinge und Stimmungen bleiben, welche aus der Eidgenossenschaft für Sie von etwelcher Bedeutung sein können. Ihre Leser werden den Brief aus der Schweiz nicht bemerkt haben; sie waren und sind durch die Sorge um das tägliche Brot, den Turmbau der neuen Steuern und durch die Wechselfolge immer neuer Arbeitseinstellungen und politischer Entschlüsse verunmüßigt so in Anspruch genommen, daß sie die Pause nicht bemerkt haben. Oder beschäftigen sie sich gar auch heute noch nur mit der Suppe, die auf ihrem Herde brodelt und überlassen die Bemühung ums Gemeinwohl den wenigen berufenen und unberufenen Zeitungsschreibern, Politikern und Beamten wie in der Vorkriegszeit und unter dem Zeichen der Schutzhaft? Kümmert sich der gute Deutsche auch heute noch um die auswärtigen Angelegenheiten nur so wie vordem, soweit er Erz- oder Importeur war oder in afrikanischen und australischen Minen sowie amerikanischen Eisenbahnen spekulierte? Beliebt waren in der Woche gefärbte Berichte über ausländische Skandale des privaten und öffentlichen Lebens, Unordnung und Bestechlichkeit oder ausländische Stimmen der Bewunderung des deutschen Wesens, in welchen sich die Überlegenheit deutscher Sittlichkeit, deutscher Geisteskraft, deutscher Staatseinrichtungen, kurz des ganzen deutschen Wesens spiegelte. Wenn auch heute noch der Geist des deutschen Volkes so eingestellt wäre, so müßte das für seine Aufrichtung aus seinem tiefen Fall ebenso verhängnisvoll werden, als es für sein Verderben in den unheilvollen Zuständen des Jahres 1914 entscheidend war. Die völlig unpolitische Erziehung des Volkes von einer der Testamentspunkte der Zimmerer und Herrscher des preussischen Staates und die preussisch-deutsche Geisteskultur nahm diesen Grundfuß bis zum Glaubenssätze auf, die Politik verberde den Charakter. Hier in der Schweiz, wo alle Gewalt beim Volke ruht und das Volk in Gesehung und Verwaltung durch die Wahl seiner Vertreter und Beamten durch keine andere Gewalt beschränkter Herr seiner Geschäfte ist, galt von jeher selbstverständlich das Gegenteil dieser preussischen Herrschaftsmaxime. Politik ist die jedem obliegende Beschäftigung mit dem Gemeinwohl und wer sich nicht darum kümmert, ist ein schlechter Bürger, ein über Selbstler verhärteten Herzens. Die Verpflichtung zur Abstimmung in öffentlichen Dingen steht vielfach unter Strafe, aber die Erziehung der Jugend ist so, daß es keines Zwanges für den Bürger bedarf. Jeder rechte Schweizer ist sich bewußt, daß er als Glied des Volkes Träger der Staatsgewalt ist. Das öffentliche Wohl und Interesse erscheint ihm als nichts anderes denn als die Summe des Glückes und des Vornehmes jedes einzelnen. Der Bürger des schweizerischen Volksstaates kennt keine Glaubenskonstruktionen eines Staatsrechtes, wonach der Staat ein Himmelswesen über den Bürgern ist, das sich auf Erden durch Herrscher und Beamte verkörpert, dessen Wohl ein anderes, als das der Staatsangehörigen und dem ihrigen meilenweit vorgeht, dem schließlich der brave Bürger sich auch zu opfern hat. Wie im Königtum der König mit Zug und Recht sagen konnte: Der Staat bin ich und mein Haus — und im Grunde alle öffentlichen Dingen sich so einstellen, so sagt der Bürger des souveränen Volksstaates: der Staat bin ich — als Ausdruck der Einheit der Staatsangehörigen mit denen jedes Bürgers. Wer wissen will, was Schweizergeist ist, der laufe sich für einige Fennige des guten Schweizeres und großen deutschen Dichters Gottfried Keller keine klassische Dittorie vom „Kath-

lein der sieben Aufrechten“ und lese das Büchlein, bis er es auswendig kann. Wenn sich darnach der neue deutsche Geist bildete, so käme das schwergeprüfte, schwerheimgeachtete arme deutsche Volk nicht mehr in die Lage, über Nacht in einem Krieg mit allen Völkern der Erde zu stehen und in vier Jahren vernichtet zu sehen, was es in hundert Jahren erarbeitet hatte. Es wäre dann in Zukunft nicht mehr möglich, daß es in Jammern, Qual und Trübsal geführt wird und daß ihm Verführer und Verderber vorkäufeln, außerhalb der preussisch-deutschen Grenzpfähle sei keine wahre Kultur und keine edle Menschlichkeit.

Inzwischen ist der langersehnte Frieden geschlossen worden und das Verhängnis Deutschlands besiegelt. Der Leidensweg des deutschen Krieges ist beendet und der besondere Leidensgang der Besiegten hat begonnen. Das Wort des „kleinen Walliser Landadvokaten“, wie ihn die stolze deutsche Kriegspresse gerne nannte, des großen englischen Volksmannes Lloyd George ist bewahrheitet, daß die Deutschen die Schlachten und die Alliierten den Krieg gewinnen. Die ganze schweizerische Presse ist einig in der Beurteilung des Geistes der Gewalt und Rache, welche aus einzelnen Bestimmungen des entfehligen Dokumentes spricht. Sie ist aber auch mit verschwindenden Ausnahmen heute einig darin, daß nicht bloß die früheren Herren Deutschlands, sondern das ganze deutsche Volk eine Hauptschuld am Kriege hat und darum mit Recht für die Folgen haftbar gemacht wird. Die Ausnahmen sind einige Blätter, welche an den fünf Fingern einer Hand hergezählt werden können. Man hat dann während des Krieges die Äußerungen dieser paar deutschen Vertrauensblätter dem deutschen Volke in Volkstelegrammen als Stimmen aus dem neutralen Auslande vorgelesen und sie im großen Chor der Stimmungsmache besonders zu Gehör gebracht. Nur im Anfange und während des ersten Verlaufs des Krieges bestand ein erstlicher Zwiespalt der öffentlichen Meinung in der deutschen und welschen Schweiz über das Kriegsverhalten und die Kriegführung. Dieser ist schon längst völlig verschwunden und die Härte und Unhaltbarkeit mancher Bestimmungen der „Conditions de Paix des Puissances Alliées et Associees“ wird von der Presse der französischen Schweiz noch schärfer angegriffen als in der deutschen Schweiz. Man setzt alle Hoffnung auf die Annäherung des Volkes durch die Liga der Nationen auf der Grundlage einer offenen, ehrlichen und gerechten Genugthuung und Erschließung der Deutschen und einer Befähigung des Nachgeistes und des Eigennutzes der Alliierten. Am schlimmsten erscheint, daß Wilson, von seinem eigenen Volke im Stiche gelassen, gegen Clemenceau und die Engländer mit seinen edlen, in die Zukunft blickenden Ideen nicht durchdringen konnte. Die Alliierten haben die bösen deutschen Gewalttate von Vrest-Bitovsk und Bulareff zum Vorbilde ihres Friedensdiktates genommen und damit die Zukunft vergiftet. Bei den Deutschen erscheint dem Schweizerische Beobachter ihre geistige Haltung völlig unverständlich. Sie rufen die 14 Punkte Wilsons an, nachdem Wilson und seine Thesen in der deutschen Kriegspresse ein Jahr lang verhöhnt worden sind und vom Hauptquartier erst dann wie ein Rettungsanker ergriffen wurden, als der völlige Zusammenbruch der vom 18. Juli 1918 ab durch vier Monate geschlagenen Armee von einer auf die andere Stunde drohte. Man versteht nicht, wie es möglich ist, daß in der Presse, in Versammlungen und im Parlament die für das entfehlige Unglück Deutschland Verantwortlichen laut selbst als Ankläger auftreten. Man versteht hier nicht, daß nach zwei Revolutionen, nach Verlauf von acht Monaten und einem Duzend Versprechungen vom Öffnen der Archive und vom Staatsgerichtshof lediglich nichts geschehen ist, um die Schuldfrage zu klären und die etwa Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, obwohl die ganze Schwere des Friedensvertrages auf diesem moralischen Fundament ruht. Man versteht nicht, daß auch in Deutschland die Republik den furchtbaren Beschuldigungen der planmäßigen Kriegsentfesselung, des seit Jahren im deutschen Kriegsplane geordneten Überfalls auf Belgien, der angeblichen grauenhaften Art der deutschen Kriegführung, den niederdrückenden Anlagen über Tötung von Geiseln, Plünderungen und Einäscherungen ganzer Dörfer und Städte, meilenweiter systematischer Verwüstungen bis auf das Abhauen aller Fruchtbäume, Geträuche und Aeben, Ausräumen der Wohnungen und Fabriken mit Abführung der Möbel und Einrichtungen, Wegführung von Männern und Frauen in die Zwangsarbeit nach Deutschland, Mißhandlung und Tötung von Gefangenen, Torpedierung von Hospital- und Passagierschiffen usw., usw., daß allen diesen immer wieder erhobenen Anlagen nichts als Leugnung und Gegenanklagen entgegengehalten werden. Man unterschätzt in Deutschland immer noch die Bedeutung des Geistigen und Moralischen und man täuscht sich, wenn man glaubt, es genüge gegenüber solchen tausendfach wiederholten mit Angabe von Zeit, Ort und Beteiligten belegten Anlagen sich auf das gute deutsche

Wissen, die deutsche Kultur und die edle deutsche Gesinnung und Bestimmung zu betonen. Die Deutschen haben nach 1870 und etwas vorzeitig während des Krieges zu oft das Wort des alten Ernst Moritz Arndt anrufen: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“ Arndt sagt am gleichen Orte auch: „Wo das große Herz waltet, da ist Glück; wo das kleine Herz waltet, da ist Unglück.“ Und weiter: „Das Große hat in der Weltgeschichte immer das Kleine besiegt.“ Das müssen die Herren Professoren, welche so gerne große Worte zitieren, nun auch gegen Preußen-Deutschland gelten lassen. Ihr Kredit in der Schweiz als Politiker ist parallel der deutschen Valuta gesunken, nachdem er durch die Erklärung der Dreiundneunzig im Jahre 1914 den ersten tödlichen Stoß erlitten und nun durch eine auf gleicher Höhe der Erkenntnis stehende Erklärung „deutscher Hochschullehrer und Gelehrter“ vom Juli 1919 gegen die „Auslieferungsschmach“ den letzten Rest bekommen hat. Die Alliierten haben dieses Verlangen der Auslieferung am Kriegsausbruch und angeblicher Schandtaten der Kriegsführung Schuldbiger gefällt, nachdem Deutschland nichts zur Untersuchung und Aburteilung der Angeklagten getan hatte; die deutsche Regierung hat die Zusage der Auslieferung gemacht und die deutsche Nationalversammlung hat den Rest bestätigt. Ob die Alliierten auf der Auslieferung bestehen, und wie die Untersuchung gehandhabt und die Aburteilung stattfinden wird ist alles noch ungewiß. Und nun kommt eine Anzahl deutscher Hochschullehrer und Gelehrter in Gestalt des Grafen Baudissin und Genossen und erheben „vor Gott“ Einspruch gegen die unerhörte Schmach, sprechen von schamloser Forderung, von heuchlerischer Maske der Gerechtigkeit und erklären feierlich, daß sie sich mit Verachtung von den Nationen abwenden, und alles daran setzen werden, um diese Gesinnung auf Kinder und Kindeskinde zu vererben! Noch ist die Rente nicht trocken, mit welcher Deutschland feierlich eine Verpflichtung unterschrieben hat — und schon erscheinen deutsche Professoren auf dem Plane und erklären vor Gott, daß deren Erfüllung aller Gerechtigkeit zuwiderläuft. Man wundert sich hier nicht, daß sich solche deutsche Gelehrte fanden — wohl aber, daß es deutsche Zeitungen gab, welche diese Erklärung abdruckten.

Gestern, am 1. August, ist der schweizerische Nationalfeiertag zur Erinnerung an den im Jahre 1291 geschlossenen ewigen Bund der drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden und des Ausbaues und Bestandes dieses Bundes als Schweiz, Eidgenossenschaft gefeiert worden. Die Urkunde vom 1. August 1291 spricht den Willen der Uri- und Gebirgsbauern der drei Kantone aus: Frei zu sein vor fremdem Zwang und fremder Einmischung aufrecht zu stehen in den eigenen Entschieden, nicht Knecht noch Herr zu dulden und in guten Sitten ein gesundes Volk zu bilden. Das auf Herrschgewalt gebaute alte römische Reich deutscher Nation ist längst gefallen und das mit „Blut und Eisen“ zusammengeschweißte neue Preußen-Deutschland tracht in allen Fugen. Beide haben nichts aus dem ehernen Bestande der Schweiz gelernt, die 20 souveräne Staaten und vier Völker als Kantone und geeinte patriotische Nation vereint. Nachdem es Preußen nicht gelungen ist, in 150 Jahren seine Polen, in 75 Jahren seine Dänen und in 50 Jahren die angeblich deutschen Elb-Lotharinger zu deutschen Patrioten zu formen, hat es heute alle diese von ihm eroberten Gebiete verloren. Es ist auch heute für eine künftige Entwicklung Europas noch nicht zu spät, aus der Geschichte Preußens und dem Beispiele der Schweiz zu lernen, daß auf die Dauer nicht die Gewalt, sondern der Geist und die Freiheit aufbauen und herrschen können. Gestern abend läuteten zu gleicher Zeit alle Glöden der ganzen Schweiz eine Viertelstunde und gleich darauf entzündeten sich die tausend Höhenfeuer als Fackeln der Schweizerfreiheit aus den dunkeln Berggipfeln in den sternbesäten Nachthimmel. In jeder Gemeinde des friedlichen, glücklichen Landes wurde der Gedentag von 1291 gefeiert und deutsch, französisch, italienisch und romanisch wurde mit stolzer Freude und gottvertrauendem Dank der vielhundertjährige Bestand der Eidgenossenschaft ge-

priesen. Wie würde es heute im Deutschland stehen, wenn es eine solche Entwicklung genommen hätte, statt den Dornenweg von Blut und Eisen getrieben zu werden. Die Eidgenossenschaft sollte jedem Deutschen zum Vorbild des Zusammenlebens der Völker und der europäischen Entwicklung werden. Auf die Schweiz müßte jeder Europäer voll Ehrfurcht und Sehnsucht blicken, statt sich an der Blasphemie zu beirren, mit der Gewalt von Libertanonen, Stidgasen, Feuerwerfenden Zeppelein und aus der Rezerestiefe torpedierenden Unterseebooten die Welt am eigenen Befehl „genesen“ zu machen.

Deutsche Nationalversammlung.

Am Montag erfolgte in der Nationalversammlung die zweite Beratung des Entwurfs eines Grundbesitzsteuergesetzes. § 1 wird nach den Beschlüssen des ersten Ausschusses folgende Fassung erhalten: „Beim Übergang des Eigentums von inländischen Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer erhoben. Dem Übergang des Eigentums steht gleich der Erwerb von herrenlosen Grundstücken.“ Der Ausschuss entsprechend ist auch die Einleitung verändert worden: „Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes.“ Nach Äußerungen verschiedener Redner, unter denen Abg. Waldstein (Dem.) betoni, das Gesetz würde eine außerordentliche Verminderung des Umsatzes und somit eine außerordentliche Verminderung der Einnahmen aus dem Umsatzsteuereinnahmen mit sich bringen, die Demotrafen werden, um den Betrag der neuen Steuern sicherzustellen, den von deutsch-nationaler Seite gestellten Antrag einer Erhöhung von 4 auf 3 Prozent zuzustimmen, wird § 1 in der Fassung des Ausschusses mit der geänderten Überschrift angenommen. Die §§ 2-6 werden ohne Aussprache angenommen. § 7 behandelt die Fälle, in denen Steuer nicht erhoben wird.

Dazu beantragen die Demokraten eine Ermäßigung der Steuer bis zur Hälfte, wenn der steuerpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20 000 und bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht übersteigt als § 7 a.

Damit wird zugleich die Beratung des § 20 a und eine von dem Abg. Weder-Hessen (D. L.) beantragten bei § 20 b verbunden. Nach dem letzteren kann die Oberbehörde aus dem gleichen Grunde, wenn der steuerpflichtige Betrag die genannte Höhe nicht überschreitet, die Steuer ermäßigen.

§ 7 wird nach längerer Beratung und unter Ablehnung der Änderungsanträge in der Ausschussfassung angenommen. § 8 bestimmt, daß die Steuer auch erhoben wird bei Grundstücken, die im Besitze der Toten Hand, von Vereinigungen, Anstalten oder Stiftungen sind, wenn 20 Jahre seit der Bindung oder des Erwerbes verlossen sind.

Reichsfinanzminister Erzberger: Eine Vorlage über die einheitliche Regelung der Besteuerung der Toten Hand ist in Bearbeitung begriffen und wird im Herbst an die Nationalversammlung gelangen.

Abg. Waldstein (Dem.) beantragt nach der Erklärung des Reichsfinanzministers die Streichung des § 8. Der Reichsfinanzminister widerspricht unter dem Hinweis, daß die Vorlage in Vorbereitung sei, daß er aber nicht wisse, ob sie angenommen werde.

In der Abstimmung wird die Streichung des § 8 mit knapper Mehrheit abgelehnt und der § 8 unverändert angenommen. Ebenso angenommen werden die folgenden Paragraphen.

Bei § 16 wird der Antrag der Rechtsparitäten auf Ermäßigung der Steuer von 4 auf 3 Prozent abgelehnt. Weitere Paragraphen gelangen unverändert zur Annahme.

Ein § 38 a zu dieser Bestimmung setzt fest, daß den Gemeinden unter allen Umständen bis zum 31. Dezember 1925 der bisherige Durchschnittsertrag der Steuer zu belassen ist und zwar wird der Durchschnitt an der Hand des Erträgnisses der letzten drei Jahre berechnet.

Beim § 40 a, Ausführungsbestimmungen, sichert der Reichsfinanzminister zu, daß bei Erlass der Ausführungsbestimmungen der Städte tag zugezogen werden solle.

Bei § 41 wird auf Antrag der Demokraten der 4. Absatz gestrichen, nach dem Einzelstaaten und Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, in der Übergangszeit gewisse Steuererleichterungen oder Befreiungen zu bewilligen.

Nach Erledigung des Restes des Entwurfs verläßt sich das Haus bis nach 3 Uhr nachmittags. Schluß 2 Uhr.

In der Nachmittags Sitzung trat das Haus in die zweite Beratung des Entwurfs eines Tabaksteuergesetzes ein.

Vor der Abstimmung über § 1 wird ein Kompromißantrag Blund (Dem.) und Genossen angenommen, im ganzen Gesetz den Ausdruck „Reichsministerium der Finanzen“ durch „Reichsfinanzministerium“ und die Bezeichnung „Staatsauschuh“ durch „Reichsrat“ zu ersetzen. § 1 wird unverändert angenommen, ebenso § 2.

Abg. Dr. Philipp (D. L.) begründet einen Antrag, statt „Reichsfinanzministerium“ zu sagen „Reichsrat“. Die Gründe sind durchaus nicht persönlicher Natur. Wir halten es aber für bedenklich, einem einzelnen Reichsminister eine so weitgehende Vollmacht zu geben.

Der Deutsch-Rationale Antrag wird abgelehnt; der Antrag Dr. Blund wird angenommen, ebenso die §§ 2, 3 und 4. § 5 behandelt die Steuerart und wird unter Ablehnung sämtlicher Änderungsanträge in der Ausschussfassung unter großer Mehrheit angenommen.

Das Gesetz wird darauf ohne weitere Beratung angenommen. Präsident Fehrenbach schlägt vor, die Verhandlungen auf morgen nachmittag 3 Uhr zu vertagen, um den Rest der heutigen Tagesordnung unter Einfügung des Umsatzsteuergesetzes zu erledigen.

Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte müßte, da das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft bleibt, die Ausschaltung stattfinden, die 103 Stimmen für und 85 gegen den Vorschlag des Präsidenten ergab. Der Vorschlag war damit angenommen, gleichzeitig aber auch die Beschlussfähigkeit des Hauses festgestellt.

Präsident Fehrenbach: Es ist daher Sache des Präsidenten, die Tagesordnung festzusetzen. Ich setze die nächste Sitzung auf Dienstag nachmittag 3 Uhr fest. Tagesordnung: Anfragen, Rest der heutigen Tagesordnung, Umsatzsteuer.

Politische Neuigkeiten.

Das Betriebsrätegesetz.

Das künftige Betriebsrätegesetz tritt an die Stelle des von den Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen handelnden zweiten Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Die alten Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse werden beibehalten. An ihre Stelle tritt lt. „Ziff. 1“ der einheitliche Betriebsrat, der sich aus einer Arbeiter- und einer Angestellten-Gruppe zusammensetzt. Die Gruppen werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes entsprechend ihrem Zahlenverhältnis und nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Gesetz gilt für alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts im weitesten Sinne. Es umfaßt Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wie auch die freien Berufe. Ausgenommen sind nur wegen ihrer Eigenart die See- und Binnen-Schiffahrt, für die eine besondere Regelung vorbehalten ist.

In jedem Betriebe, der mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt, ist ein Betriebsrat zu wählen. Für Betriebe von 5 bis 20 Arbeiter ist die Wahl von Ob- und Abwählern vorgesehen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie der Betriebsrat mit Ausnahme des Mitbestimmungsrechts bei Einstellungen und Entlassungen. Der Gliederung der Betriebe entsprechend ist für die einzelnen Abteilungen die Bildung von Abteilungs- oder Betriebsräten vorgesehen, aus denen ein Gesamtbetriebsrat zu errichten ist. Die großen öffentlichen Unternehmungen, besonders die Verkehrsanstalten (Eisenbahn, Post) erhalten in Anlehnung an ihre Organisation ein von der untersten Stelle bis zur Spitze sich gliederndes System von Räten.

Das aktive Wahlalter beträgt 18 Jahre, das passive 20. Die Wahlbarkeit erfordert ferner eine sechsmonatige Betriebs- und eine dreijährige Gewerbezugehörigkeit. Für die Möglichkeit der Zusammenarbeit künftiger Beiräte mit den Betriebsräten ist Sorge getragen. Die Wahlperiode des Betriebsrats beträgt ein Jahr, doch kann eine frühere Überführung der Mitglieder des Rats durch eine qualifizierte Mehrheit erfolgen.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf dem sozialen und wirtschaftlichen Gebiet. Sie sind Organe für Durchführung der Tarifverträge und manuels solcher für die Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber sich vollziehende Regelung aller Arbeitsverhältnisse. Sie setzen zusammen mit dem Arbeitgeber die Arbeitsordnung fest. Sie haben das Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern und sollen in Streitfällen für geregelte gegenseitige Abstimmungen sorgen. Wohlfahrts-Einrichtungen verwalten künftig der Betriebsrat zusammen mit dem Arbeitgeber. Schließlich hat dieser das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen, bei denen kein Einspruch, soweit nicht die Ent-

Zur Kritik über die Karlsruher städtischen Gartenanlagen.

* Wir erhalten folgende Zuschrift:
Der in dem „Karlsruher Tagblatt“ vom 29. Juli d. J. erschienene anonyme Artikel, betitelt: „Ein Spaziergang im Stadtpark“ stellt eine Wiederholung der durch das Nachrichtenamt verbreiteten Erklärung des Gartenamts in ausführlicher und verkleideter Form dar, die gleichzeitig den Zweck verfolgt, meine Ausführungen vom 4. Juli d. J. in der „Bad. Presse“ (wiedergegeben in Nr. 154 der „Karlsruher Zeitung“; Ned.) zu widerlegen bzw. abzuschwächen. Es ist darin nichts anderes zu finden, als eine Selbstverteidigung der an den Änderungen im Stadtpark beteiligten und interessierten Kreise. Ich habe mich j. Z. bei meinen Ausführungen, zu denen ich durch die Erklärung des Gartenamtes genötigt wurde, lediglich von sachlichen Motiven leiten lassen. Diese vernimmt man aber in dem genannten Artikel sehr. Wenn man z. B. geschildert denjenigen, dessen bisherige Tätigkeit in der Hauptsache darin bestand, schöne Einzelpartien des Stadtparks zu vernichten und die bestehenden zu verunstalten, als Schöpfer des Gartens bezeichnet, während man für die Arbeit dessen, der in Jahrzehnten die Gesamtanlage geschaffen hat, nichts weiter zu sagen weiß, als gelegentlich der Erwähnung einer kleinen Einzelgruppe, die einen Vergleich mit der früheren Gestaltung nicht aushält, Worte wie „Hinterlassenschaft“ zu gebrauchen, so ist daraus die Tendenz des Vorgehens für jeden objektiven Denker und mit der wirklichen Sachlage Vertrauten klar ersichtlich. Wer außerdem für eine gerechte Sache steht, setzt seinen Namen unter seine Ausführungen oder Ausstellungen. Aus diesem Grunde erübrigt sich ein genaueres Eingehen auf die einzelnen Darlegungen des Artikels; es mögen hier nur einige Widersprüche, Umgehungen und Entstellungen von Tatsachen, die dazwischen stehen und dem Vollen ein vollkommenes falsches Bild geben könnten, beleuchtet werden.

Die Absperrung einer der schönsten Aussichten am Eingang des Stadtparks wird mit wenigen nichtssagenden Worten begründet und besonders die schöne Basse — aus Weihen — hervorgehoben. Dabei erachtet man es für erforderlich, einzelne Räume zu schaffen, die in sich selbstständig in lebendiger Verbindung mit ihrer Umgebung stehen.

Merkwürdigerweise bringt man aber dieses Prinzip, dem man hier das Wort redet, an anderer Stelle, wo dies — wie in allen Teilen des Gartens — in der richtigen und zweckmäßigen Weise angewandt war, nicht in Anwendung, und begründet beispielsweise die Vernichtung des alten Rosengartens bzw. Staudengartens mit der Notwendigkeit der Schaffung einer großen Rosenfläche. Jenen der Unterführung wird die Fernsicht über die große Rosenfläche zu leer befunden; hier muß abgeholfen werden, vielleicht auch durch eine Sperre. Auf der entgegengesetzten Seite, wo nur eine beschränkte Aussicht vom Japangarten aus auf die Fontäne und den See vorhanden, also ein in sich abgeschlossenes Ganzes geschaffen war, somit das, was jenseits fehlen soll, hat man — ohne Rücksicht auf den Sondergarten — alles herausgenommen, um eine Durchsicht bis zur Festhalle zu erzielen. Wo also schöne Fernsichten waren, oder sind, wurden sie zerstört oder müssen beseitigt werden, wo keine sind, wurden sie mühen sie geschaffen werden unter rücksichtsloser Vernichtung und Verschandelung des Vorhandenen. Übrigens hatte man früher auf der Südseite nicht nur den schönen Fernblick; das Auge war auch gefesselt durch die Staudengruppen, die längs des Weges sich hinzogen. Diese hat man entfernt und an ihre Stelle kümmerliche Blütenpflanzen gesetzt. Der Japangarten ist „zu klein, zu viel Spielerei.“ Daraus ist zu ersehen, daß der Verfasser des Artikels den typischen Japangarten nicht kennt; denn der Sachkundige weiß, daß das Ziel die Weidende sich wie ein roter Faden durch die gesamte japanische Kunst zieht. Gerade die Kleinheit und Zierlichkeit ist für den japanischen Garten charakteristisch; deshalb werden auch Räume und Sträucher, besonders Koniferen, die sich in unseren Gärten zu großen Dimensionen auswachsen, für den Japangarten als Japangarten künstlich herangezogen.

Die Ericaceen, wozu auch die Rhododendron zählen, gehören biologisch zu den Birken; es berührt deshalb eigenartig, zu behaupten, sie gehörten nicht unter zarte Birkenstämme an. Wenn man auf dem Gebiet des Gartensbaus auf so schwachen Füßen steht, wie jener Verfasser, dann geriemt es sich nicht, sich als maßgebenden Sachmann aufzuspielen.

Über den Zustand der Rosenpflanzen im Rosengarten wird wohlweislich geschwiegen. Dasselbe trifft hinsichtlich des Seerosenteichs und anderer vor mir gerügter Teile des Gartens zu.

Das Parterre des Rosengartens ist dem Verfasser nicht ruhig genug; wenn ihn sein Gedächtnis nicht im Stich läßt,

muß er sich erlauben, daß die hochstämmigen Rosen um damit eine plastische Wirkung zu erzielen und eine Profilierung der Anlage zu schaffen, längs der ganzen Anlage in geschlossenen Gruppen angepflanzt waren. Auch hier hat man es nicht unterlassen können zu ändern, wodurch gerade das von dem Verfasser bemängelte unrühige Bild erzeugt wurde.

Außerdem wird getadelt, daß die Rosen nicht alle in einer Farbe zur Verwendung gekommen sind. Hierzu erkläre ich: Es wäre tief bedauerlich und würde von wenig Schönheits Sinn und Sachkenntnis für die Verwendung der Rosen zeugen, wollte man die Pracht der wundervollen verschiedenartigen Farbenschemen, die gerade das Hofmaterial zu dem Wertvollsten machen, was dem Gestalt eines solchen Sondergartens zur Verfügung steht, dem Zwecke der Erreichung eines einheitlichen langweilig-wirkenden Farbensbildes zum Opfer bringen. Dem Wunsche nach einem Abschluß am Nordende ist in meinem ursprünglichen Entwurf, der sich in den Händen des jetzigen Stadtparkamts befindet, bereits Rechnung getragen. Wenn man jetzt Geldmittel für den Stadtpark übrig hätte — was j. Z. bei der Schaffung des Rosengartens nicht der Fall war —, so wäre vor allen Dingen hier am geeigneten und dringenden ihre Verwendung am Platze gewesen, um zu verschönern und zu verbessern. Dies zur Sache.

Zum Schluß gibt der Verfasser dem Publikum den Rat, nicht zu sehr am Allen zu kleben. Hiermit wird jener Wert, dem man Glück haben, denn wie überall in deutschen Ländern historische Stätten von der Bewässerung hochgehalten und verehrt werden, so ist es auch hier.

Trotz der bisher gemachten Erfahrungen schmiedet man aber noch weitere Zukunftspläne. Wer noch im Zweifel darüber ist, wie die Anlagen des Stadtparks zukünftig nach den in dem Artikel entwickelten Theorien und Phantasiegebilden aussehen werden, der möge sich nur die Neuanlagen am Stephansplatz ansehen, dann kann er sich ein Bild davon machen.

Daß das kunstsinne und verhängnisvolle Publikum diese Geschmacksverirrungen ablehnt, hat es in letzter Zeit deutlich genug zu erkennen gegeben. Die Gartenanlagen sind für das Publikum da und nicht nur für die sogenannten Gartenarchitekten und die Direktoren der Gartengestaltung.

Die vielen mir von allen Seiten zueingegangenen mündlichen und schriftlichen Kundgebungen über meine Ausführungen vom 4. Juli d. J. genügen mir vollständig, so daß ich auf jede weitere Auseinandersetzung verzichten kann.

J. Ries, Gartendirektor a. D.

Wahrung aus wichtigem Grunde freilich erfolgt den Arbeitgebern zu Verhandlungen nötig. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet endgültig der Schlichtungsausschuss, der auch im übrigen für den ganzen Aufgabenkreis Schlichtung ist.

Unter den wirtschaftlichen Funktionen des Betriebsrats werden erwähnt: Er hat die Betriebsleitung mit seinem Rat zu unterstützen, um so mit ihr für einen möglichst hohen Stand der Produktion und für möglichst wirtschaftliche der Betriebsleitung zu sorgen. In die mit Aufsichtsräten ausgestatteten Unternehmungen entsendet er ein bis zwei seiner Mitglieder nach besonderem noch zu erlassenden Gesetz. Er hat ein Recht darauf, Aufschluß über alle die Arbeitnehmererschaft berührenden Betriebsvorgänge, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, zu verlangen.

Die Mitglieder eines Betriebsrats sind durch Strafbestimmungen gegen Benachteiligungen geschützt. Auch können sie nur mit Zustimmung des Betriebsrats entlassen oder veretzt werden, vorbehaltlich der Entlassung aus wichtigem Grunde. Die Geheimhaltung der Betriebsrats mitgeteilten Geschäftsgeheimnisse ist durch Strafvorschriften gesichert.

Auf die weitere Mitbestimmung, die über die Betriebsräte hinaus Arbeiter- und Wirtschaftsräte schaffen soll, ist in dem Gesetz, das somit die unterste Stufe des Rätebaus darstellt, bereits mehrfach Rücksicht genommen. Die Regierung hofft, daß die neue Vorlage von der Nationalversammlung bald verabschiedet und vollzogen werde, durch die Heranziehung der Arbeiter als vollberechtigte und verantwortliche Mitglieder des Wirtschaftslebens die Arbeitsfreude und Arbeitslust zu heben, die der Aufbau der Wirtschaft und die Erfüllung der im Friedensvertrag uns auferlegten Bedingungen erfordern.

Frühkartoffelpreise.

* Wie aus Norddeutschland gemeldet wird, hat die Provinzialkartoffelstelle der Provinz Hannover den Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln wegen Überangebot vom 7. August ab auf 10 M. für den Zentner herabgesetzt.

Die „Bremen“-Mannschaft nicht eingetroffen.

* Die Meldung eines Berliner Blattes, die Mannschaft des Handelsunterseebootes „Bremen“ sei nach dreijähriger Gefangenenschaft plötzlich in Bremen eingetroffen, entbehrt, wie ein Telegramm der „Bad. Presse“ mitteilt, nach Erkundigungen an amtlicher Stelle jeder Wahrscheinlichkeit. Nachforschungen des Reichsmarineamts und der Admiralität sind in dieser Richtung ohne Erfolg gewesen.

Meuterei auf englischen Kriegsschiffen.

* Laut „Berl. Tagebl.“ berichtet der Mailänder „Avanti“, daß die Seeleute der in Afrika liegenden Kriegsschiffe, die englische Nationalität sind, die rote Fahne gehißt haben. Die Kriegsschiffe seien dann mit unbekanntem Ziele abgedampft.

Französischer Landarbeiterstreik.

* Die Landarbeiter im Seine-et-Marne-Departement fangen an, die Arbeit niederzulegen, sobald Militär zur Einbringung der Ernte ins Auslandsgebiet verfrachtet werden muß. Im Seine- und Oise-Departement streiken die Landarbeiter ebenfalls und es wurden freiwillige Kräfte zur Einbringung der Ernte aus anderen Landesteilen herangezogen.

Der Streik in Oberitalien.

Die Zahl der Streikenden in Oberitalien wird vom „Avanti“ auf 800 000 geschätzt. Heute werden die Arbeiter in allen Teilen in Ligurien, Umbrien und der Lombardei die Arbeit niederlegen. In den Fabriken in Toscana wurde bisher noch kein endgültiger Streikbeschluß gefaßt. Piemont wird sich der Bewegung nicht anschließen.

Die Bolschewisten wieder in Riga?

* Nach einer Meldung des Berliner russischen Organs „Prishy“ (Der Ruf) befindet sich nach noch offiziell nicht bestätigten Meldungen Riga wieder in den Händen der Bolschewisten. Der lettische Ministerpräsident Ulmanis hat bei General von der Goltz um Hilfe gebeten.

Eisenbahnerstreik in Nordamerika.

* Die „Times“ melden aus New York, daß in den letzten Tagen mehr als 60 000 Arbeiter der Eisenbahnverwaltungen in den USA in den Streik getreten seien, ohne die Entscheidung über die Lohnforderungen abzuwarten. Wenn die Forderungen der Arbeiter erfüllt werden sollten, so würde dies für die Bahnen eine Erhöhung der Betriebskosten um 800 000 000 Dollars bedeuten.

Badische Weberlicht.

Die Zusammensetzung der Schulbeiräte.

Der Arbeitsausschuß der Elternvereingung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg übermittelt dem Unterrichtsministerium eine Entschließung, in der gewünscht wird, daß die Zusammensetzung der Schulbeiräte in der Weise geändert werde, daß er zu zwei Dritteln aus Eltern von Schülern der Anstalt besteht. Die bisherige Vertretung der Eltern im Schulbeirat wird für ungenügend erklärt.

Lehrerwünsche.

oc. Der Badische Lehrerverein hat an das Unterrichtsministerium eine Eingabe über die Erhöhung von Hauptlehrerstellen gerichtet, in der der Wunsch ausgesprochen wird, das Ministerium möge dem im Herbst zusammen tretenden Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den das Mißverhältnis in der Zahl der Haupt- und Unterlehrerstellen zum mindesten gemildert wird. Die Eingabe weist darauf hin, daß Ende Mai d. J. unter fast 7000 Lehrkräften nahezu 40 v. H. in nicht-erwarteter Stellung waren; in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag sollten neue Hauptlehrerstellen angefordert und bestimmt werden, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 60 Schüler kommen dürfen, daß bei mehr als 80 Schülern 2 Hauptlehrer, bei 140 drei Hauptlehrer usw. anzustellen sind.

Beratungsstelle für Zivilversorgung.

* Für die infolge Verleinerung des Heeres zum Ausschneiden gezwungenen zahlreichen Offiziere, Heeresbeamte, Militäranwärter und Kapitulanten wurde, wie uns von zuständigen Stellen mitgeteilt wird, gemäß Verfügung des Kriegsministeriums bei jedem Versorgungsamt eine Beratungsstelle für Zivilversorgung eingerichtet, um den genannten Personen nach Möglichkeit den Übergang in einen Zivilberuf zu erleichtern.

Für Baden und die Hohenzollernschen Lande befindet sich die Hauptstelle beim Versorgungsamt 14. A.-St. Karlsruhe, Moltkestr. 8 (Eingang Ruhmstraße).

Anßerdem werden Nebenstellen bei den Bezirkskommandos Mannheim, Freiburg und Strassburg (Weidmanns Konstanz) errichtet, denen lediglich Vorkonferenzen für Militär-anwärter in Beamtenfragen obliegt.

Eine Gedächtnisfeier in Rastatt.

R.C. An der von der sozialdemokratischen Partei am 10. August hier veranstalteten Gedächtnisfeier für die vor 70 Jahren hier erschossenen Freiheitskämpfer der Jahre 1848/49 nahmen ungefähr 4000 Personen teil, von denen sehr viele von auswärtig gekommen waren. Im Zuge bewegten sich die Teilnehmer nach dem Friedhof. Am Denkmal der Freiheitskämpfer hielt nach einem Liebesort ein aus den Gefangenen der verschiedenen Orte zusammengesetzter Chors Landtagsabg. Dr. Kraus die Gedächtnisrede, in der er zunächst einen geschichtlichen Rückblick gab und dann auf die heutige Zeit überleitete, wobei er die Arbeiterschaft aufrief, für die Demokratie einzutreten gegen eine Reaktion von rechts sowohl wie gegen die wahnsinnige Anarchie von links. Der Redner schloß mit einem dreifachen Hochruf auf die demokratische Republik. Dann wurden zahlreiche Kränze, darunter vom Landesvorstand der sozialdemokratischen Partei, niedergelegt.

Kurze Nachrichten aus Baden.

oc. Waldkirch, 12. Aug. Bei der Bürgermeisterwahl wurde der Kandidat der Zentrumspartei Rechtsanwalt Gehler aus Neudorf i. Schw. gewählt. Die Demokraten und Sozialdemokraten hatten einen eigenen Kandidaten aufgestellt.

Badische Zeitungstimmen.

Ein Abschnittskommandant der bayer. Räterepublik verurteilt. Unter dieser Überschrift schreibt der „Freiburger Bot“:

„Ein Muster von einem militärischen Befehlshaber erschien in Berlin des Jährigen angehenden Technikers Josef Winkler vor dem Münchener Landgericht. Winkler war Kommandant der sogenannten Südbayern im Abschnitt Starnberg und hat trotz seiner Jugend ein bewegtes Leben hinter sich. Ursprünglich Bauernburische, war er mit 16 Jahren zu einem Baumeister gekommen, wo er seinen Technikerstitel herleitete. Ein tolles Kriegs- und Wanderleben hat er auch geführt, ist oft desertiert und oft bestraft worden, folgte in Konstantinopel als türkischer und in Deutschland als odenbezüglicher bayerischer Feldwebel einher. Bismarck hat er Selbstmordversuche fingiert. Während seines Urlaubs verlobte er sich mit zwei Mädchen, ward dann um die Hand einer Französin, führte sie nach 11 Tagen als kriegsvermählte Gattin heim (unter schmerzhaften Vorbedingungen natürlich) und verließ sie nach dem nötigen Ehegeld endgültig. Die Revolution brachte ihn aus dem Gefängnis; er wurde Lebensmittelreferent im Münchener A. und S.-K. Diesen Posten gab er bald auf, um in großem Stil den Feind, die Ratten, zu organisieren und wohl auch Bücherhandel zu betreiben. Als ordnungsliebender Mann verweilte er alle seine Korrespondenz in Sonnen-Driefordern sein säuberlich, besonders genau überführte er über seine zahllosen Liebesverhältnisse Buch. Darin waren die Photographien aller dieser Mädchen und Witwen eingeklebt und jedem Bild waren beigefügt: mit schwarzer Tinte abgeschrieben die Briefe, die sie an ihn, mit roten, die er an sie geschrieben hatte. Und mit grüner war genau Buch geführt über alle besonderen, teils höchst intimen Ereignisse mit der betreffenden Schönen. Doch er keine Opfer um erhebliche Geldbeträge geprellt hat, da für fanden sich gleichfalls, dem dem Ordnungssinn Winklers, briefliche Belege vor.“

Nach der Parade der roten Armee am 21. April wurde er zum Adjutanten im Kriegsministerium ernannt. Statt die Stellung abzugeben, benutzte er das Automobil lediglich zu Vergnügungsfahrten. Da sah ihn eines Tages Egelhofer, wie er im Kriegsministerium eine Karte durchsuchte. Dieser Anblick imponierte dem Herrn Oberbefehlshaber gewaltig, und er rief aus: „Ach, du kannst ja gut zeichnen; wir brauchen einen, der einen guten Kopf hat, als Abschnittskommandant!“ Winkler war auch der Meinung, daß er für diesen Posten der geeignete Mann sei, und er fuhr also gen Starnberg, um dort den Widerstand gegen die „Weiße Garde“ zu organisieren. Sein Hauptquartier schlug er mit seiner Sekretärin, die er als seine Schwester ausgab, die in Wahrheit aber die lange Reihe seiner Geliebten verlängerte, in einer Villa Mey in Niederpöding auf. Dort hat er fünf Tage lang, wie er sich in einem Briefe ausdrückt, „übermenschlich viel Arbeit geleistet“. Diese Meinenarbeit bestand darin, daß er Feldwachen ausstellte, sich um die Verpflegung seiner Leute kümmerte und blutdürstige Verbordnungen erließ, in denen „Epiionage und Sabotage“ mit dem Tode bedroht wurden. Außerdem schrieb er Liebesbriefe, die er mit der Überschrift verfaß: „Der Kommandant des Abschnitts Starnberg Winkler“. Winkler und seine Annie trugen die Kleider des Ehepaars Mey. In der Nacht vom 29. zum 30. April plünderten, während er in München das Unheil am nächsten Morgen sah, beiläufig er sich — gleichfalls, noch zusammenzufragen, was er noch bekommen konnte, und fuhr nach München, wo er verhaftet wurde. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung Winklers, der sich wegen seiner Schwindelkünste noch vor dem Volksgericht zu verantworten haben wird, zu vierjähriger Zuchthausstrafe. So ist nun einer dieser Hebel nach dem andern seiner Glorie entleert worden und es zeigt sich deutlich, wie tragische Gesellen das Schicksal vieler Menschen und des bayerischen Staates zeitweise in Händen hatten.“

Verchiedenes.

* Leoncavallo f. Reuter meldet aus Rom, daß Ruggero Leoncavallo, der Komponist des „Pagazzo“ und einer Anzahl anderer, in Deutschland weniger bekannter Opern, in Montecatini gestorben ist. Leoncavallo war einer der Mitbegründer des italienischen „Verismo“, der eine Zeit lang den Operntitel beherrschte, sich heute aber überlebt hat. Er war am 8. März 1868 in Neapel geboren, hat somit ein Alter von 61 Jahren erreicht.

Den Großhandel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten betr.

Durch Verordnung des Reichsernährungsministers vom 28. Juli d. J. (Reichsanzeiger vom 31. Juli Nr. 171) ist der § 9 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 8. April 1917 (R.G.B. S. 307) aufgehoben worden.

Es bedarf daher zum Großhandel mit Gemüse, Obst und Süßfrüchten künftig keiner besonderen Genehmigung mehr. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Handelsverträge, welche gemäß Verordnung vom 24. Juni 1916 (R.G.B. S. 581) für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, sofern nicht die Ausnahmebestimmungen des § 1 Absatz 2 Platz greifen, einzuholen ist. Selbstverständlich ist zur Einfuhr von Obst, Gemüse und Süßfrüchten aus dem Ausland nach wie vor Einfuhrerlaubnis erforderlich.

Karlsruhe, den 6. August 1919.

Badische Gemüseversorgung.

Bekanntmachung

einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 70 über Beschlagnahme und Enteignung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird folgendes angeordnet:

Beschlagnahme.

§ 1. Textile Rohstoffe sowie Halb- oder Fertigerzeugnisse können durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie durch eine Reichswirtschaftsstelle beschlagnahmt werden.

§ 2. Die Beschlagnahme erfolgt durch schriftliche, an den Besitzer der Gegenstände zu richtende Anordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung. Die Beschlagnahme wird wirksam, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht oder mit dem Ablaufe des Ausgabetermes des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers, in dem die Anordnung veröffentlicht wird.

§ 3. Besitzer von beschlagnahmten Gegenständen sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pflichtig zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Hierfür, sowie für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung nur gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder andersweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen oder Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung oder auf Anordnung einer Reichswirtschaftsstelle oder der Reichsstelle erfolgen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Freigabe oder mit der Enteignung.

Enteignung.

§ 6. Das Eigentum an den nach § 1 der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen kann durch Anordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft auf eine von ihr zu bezeichnende Person übertragen werden. Gegenstände, die der Bewirtschaftung durch eine Reichswirtschaftsstelle unterliegen, sollen nur auf Antrag oder mit Zustimmung dieser Reichswirtschaftsstelle enteignet werden.

§ 7. Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt ausgenommen der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dieser Besorger oder Person bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 8. Die Enteignung erfolgt in gleicher Weise wie die Beschlagnahme (§ 2).

§ 9. Der von der Verordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben sowie auf Verlangen und auf Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Polizeibehörde auf Erlaßen der Reichsstelle für Textilwirtschaft an seiner Stelle und auf seine Kosten die nötigen Maßnahmen treffen; die Kosten sind der Polizeibehörde von der erziehenden Stelle zu ersetzen und bei Festsetzung des Abnahmepreises dem Verpflichteten anzurechnen.

§ 10. Die Abtragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wird, an dem früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Abtragungsanordnung als nicht erfolgt. Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

§ 11. Ist die Herbeiführung einer Erklärung des früheren Eigentümers untunlich, so kann die Abtragungsanordnung ohne seine Zustimmung widerrufen werden.

§ 12. Der Abnahmepreis wird, falls eine Vereinbarung zwischen dem Boreigentümer und der übernehmenden Person nicht zustande kommt, durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Gestehungskosten, soweit sie angemessen sind. Die Zustimmung eines noch den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns ist nicht ausgeschlossen. Bei der Festsetzung des Abnahmepreises von Gegenständen, für die zur Zeit der Enteignung Höchstpreise bestanden, dürfen diese Höchstpreise nicht überschritten werden.

Der Abnahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden. Aus dem Abnahmepreis sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände ein dingliches Recht haben oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Abnahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

§ 13. Gemäß § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1918 wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her- auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite- schiebt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonstwie über ihn abschiebt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 80

Über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiete.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiet erlassenen Anordnungen beachtet werden, erfolgt durch Beauftragte.

§ 2. Die Beauftragten werden von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder für ein einzelnes Textilgebiet von der hierfür zuständigen Reichswirtschaftsstelle ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Landeszentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet sie tätig werden sollen; bis zum 1. Juli 1919 gelten sie vorläufig als von der Landeszentralbehörde bestätigt.

§ 3. Bei der Vornahme von Nachprüfungen hat der Beauftragte auf Verlangen sich auszuweisen.

Die Ausstellung des Ausweises erfolgt durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft für deren Beauftragte, im übrigen durch die zuständige Reichswirtschaftsstelle in Gemeinschaft mit der Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Der Ausweis hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt.

§ 4. Auf die Beauftragten findet die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Auskunftspflicht Anwendung.

§ 5. Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigzeugnissen sind die Beauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher und -papiere können sie einstweilen beschlagnahmen.

Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Verhandlung mit dem Beteiligten aufzunehmen.

Die von den Landeszentralbehörden zu bestimmende Polizeibehörde ist von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen durch die Reichsstelle für Textilwirtschaft oder durch eine Reichswirtschaftsstelle aufrecht erhalten werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 3 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 671). Außerdem finden die Strafbestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht Anwendung.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Anlage.

Vorderseite.	Rückseite.
Gültig bis zum 30. Juni 1919.	Lichtbild des Inhabers.
Ausweis Nr.	(Stempel auf dem Lichtbild)
für den Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für	Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
Herrn	

Nur gültig mit überstempeltem u. mit eigenhändiger Unterschrift versehenem Lichtbild des Inhabers auf der Rückseite.

Der Inhaber dieses Ausweises ist befugt, zur Durchführung der Nachprüfung, ob die für das Textilgebiet geltenden, insbesondere von der Reichsstelle für Textilwirtschaft oder von einer Reichswirtschaftsstelle auf dem Textilgebiete erlassenen Anordnungen beachtet werden, Räume, in denen textile Rohstoffe sowie Halb- oder Fertigzeugnisse erzeugt, gelagert oder feilgehalten oder in denen solche zu verladen sind, zu betreten. Dies gilt auch gegenüber staatlichen oder kommunalen Betrieben und Einrichtungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht.

Er ist ferner berechtigt, Betriebseinrichtungen zu besichtigen und zu untersuchen sowie Geschäftsbücher und -papiere einzusehen. Zur Sicherstellung von textilen Rohstoffen sowie von Halb- oder Fertigzeugnissen ist der Beauftragte befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einstweilige Beschlagnahmen vorzunehmen. Auch Geschäftsbücher u. -papiere kann er einstweilen beschlagnahmen.

Die Reichswirtschaftsstelle für

Der Inhaber des Ausweises wird hierdurch ermächtigt, auch auf anderen Wirtschaftsstellen als der

Alle Behörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, werden ersucht, ihre volle Tätigkeit zu unterstützen.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 19. März 1919 gilt der Inhaber vorläufig als von sämtlichen Landeszentralbehörden des Reichs bis zum 30. Juni 1919 bestätigt.

Berlin, den

Die Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Bekanntmachung (vom 1. August 1919.) Die Überwachung der Textilwirtschaft betr.

Als Polizeibehörden im Sinne des § 9 Absatz 2 der vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung Z. 70 der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 19. März 1919 und des § 5 Absatz 3 der gleichfalls vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung Z. 80 der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom gleichen Tage werden die Bezirksämter bestimmt.

Karlsruhe, den 1. August 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Arnold.

Amtliche Bekanntmachung.

Fundfachen betr.

Am Monat Juli 1919 wurden folgende Gegenstände auf dem Fundbüro abgeliefert:

1 Anhänger für Uhrkette, 1 silbernes Anhängsel, 1 Ring, 1 Brosche, 1 Anhängelchen, 1 Brosche, 1 Damenuhr mit Armband, 1 Herrenuhr, 1 Ehering, 1 Anhängel mit Bild und Kette, 1 Brosche mit Bild, 1 Damenuhr mit Kette, 1 Schlüsselbund, 1 Geldmappchen mit Inhalt, 1 Haarpange, 1 Handtasche mit Inhalt, 1 Brille, 1 Schlüssel, 1 Kriegsanleihechein, 1 Zylinder, 1 Brille mit dunklen Gläsern, 1 Nolle Korbhüte, 1 Schere, 1 Familienbuch auf Karl Haus, 1 Damenregenschirm, 1 Paar Holzschalen, 1 weißes Lätzchen, 1 Damenregenschirm, 1 Kuchel, 1 Damenhandtasche, 1 Zylinder, 1 Bf. Butter, 1 Fahrradgeschäft, 1 Leder- bzw. Wachstuchmantel, 1 Stiefel, 1 Brieftasche mit Inhalt Geldbeutel mit und ohne Inhalt, Bargeld, 2 Zwanzigmarkcheine, 4 Zwanzigmarkcheine, 1 Fünfmarkcheine, 1 Marke mit größerem Geldbetrag, 2 Zweimarkcheine, 1 M., 10,72 M., 3 M., 2 M., 50 M. Briefstücke mit 5,80 M., sowie mehrere im Warenhaus Diebstahl gefundene Gegenstände. Die Gegenstände können von den Eigentümern oder sonstigen Empfangsberechtigten im Zimmer Nr. 21 des Bezirksamtsgebäudes (Eingang Sebelstraße) abgeholt werden.

Falls sich die Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig melden, geht das Eigentum an dem Fundgegenstand nach Jahresfrist auf den Finder, bzw. die Stadtgemeinde über.

Karlsruhe, den 4. August 1919.

Bezirksamt. — Polizeidirektion. O. 3.223

Bürgerliche Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

N. 638.2.1 Donaueschingen, Johann Rotmund Ehefrau, Wirtshausbesitzer hier, klagt gegen Karl Geiger, Geschäftshandlung in Unterbesitz, Amt Graßheim, auf Grund eines Pfaunderschusses vom 16. Juni 1919 mit dem Antrage auf Wabdelung des Kaufvertrages.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht in Donaueschingen auf Dienstag, den 23. September 1919, vorm. 9 Uhr, geladen.

Donaueschingen, 8. Aug. 1919.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

N. 538.P Pforzheim. Die Witwe Luise v. Wolfftambdruff geb. Frein v. d. Golt zu Kolberg, Luisenstraße 14, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Zimmer zu Kolberg, Kaiserplatz 8, hat das Aufgebot beantragt der angeblich verloren gegangenen Mantelpapiere der Schuldverschreibung der Stadtgemeinde Pforzheim Lit. B 249 über 1000 M. vierprozentig. Anlehen vom Jahr 1912 und Lit. A 1499 über 2000 Mark vierprozentiges Anlehen vom Jahr 1912. Der Inhaber der Urkunden wird daher aufgefodert, spätestens in dem auf Donnerstag den 15. April 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 18, anberaumten Aufgebots-termin sein Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Der Stadtgemeinde Pforzheim, der Stadtasse in Pforzheim, der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft in Mannheim, der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Frankfurt a. M., der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M., dem Bankhaus Reil & Söhne in Karlsruhe, dem Bankhaus Straus & Co. in Karlsruhe, dem Bankhaus Eppstein Meyer & Sohn in Hannover, der Stahl & Federer A. G. in Stuttgart, dem Pforzheimer Bankverein A. G.

Aufgebot.

N. 611.2 Mannheim. Der Abwesenheitspfleger Georg Landfötel in Mannheim hat beantragt, die verschollene Regina Wertheimer, geb. am 18. Mai 1873 zu Buerbach, zuletzt wohnhaft in America für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 23. März 1920, vorm. 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Mannheim, 30. Juli 1919.

Amtsgericht Z. (gez. Dr. Schulz.)

Strafrechtspflege.

N. 610.3.2 Lörrach. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen

1. den am 30. 9. 1898 in Rürich geborenen, dortselbst Brunnerstr. 52 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Eisenbahner Albert Ditt,

2. den am 29. 11. 1896 in Basel geborenen, daselbst Gärtnerstr. 67 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Färber Gottfried Wähler,

3. den am 30. 6. 1898 in Basel geborenen, daselbst wohnhaften (Gärtnerstr. 67) landsturm-pflichtigen Gärtner Ernst Wähler,

4. den am 19. 10. 1891 in Wettingen geborenen, (Kant. Wädiland) daselbst wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörige Arbeiter Fritz Gütlin,

5. den am 6. 9. 1873 in Wittingen geb. (Amt Lörrach), in Weggen 5, Luzern wohnhaften, landsturm-pflichtigen, zuletzt im Inland in Wittingen wohnhaften geborenen Gärtner Karl Friedrich Gschwind,

6. den am 17. 6. 1889 in Wädiland geb., in Basel, Erlenstr. 2 wohnhaft zuletzt im Inland in Lörrach wohnhaft gewesenen Kaufmann August Ernst Koger,

7. den am 3. 2. 1872 in Kollingen geb., in Kapplerhof, St. Marg. wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörigen, zuletzt im Inland in Degerfelden wohnhaft ge-

Verf. Bekanntmachungen

Aufgebot.

N. 611.2 Mannheim. Der Abwesenheitspfleger Georg Landfötel in Mannheim hat beantragt, die verschollene Regina Wertheimer, geb. am 18. Mai 1873 zu Buerbach, zuletzt wohnhaft in America für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 23. März 1920, vorm. 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Mannheim, 30. Juli 1919.

Amtsgericht Z. (gez. Dr. Schulz.)

Strafrechtspflege.

N. 610.3.2 Lörrach. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen

1. den am 30. 9. 1898 in Rürich geborenen, dortselbst Brunnerstr. 52 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Eisenbahner Albert Ditt,

2. den am 29. 11. 1896 in Basel geborenen, daselbst Gärtnerstr. 67 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Färber Gottfried Wähler,

3. den am 30. 6. 1898 in Basel geborenen, daselbst wohnhaften (Gärtnerstr. 67) landsturm-pflichtigen Gärtner Ernst Wähler,

4. den am 19. 10. 1891 in Wettingen geborenen, (Kant. Wädiland) daselbst wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörige Arbeiter Fritz Gütlin,

5. den am 6. 9. 1873 in Wittingen geb. (Amt Lörrach), in Weggen 5, Luzern wohnhaften, landsturm-pflichtigen, zuletzt im Inland in Wittingen wohnhaften geborenen Gärtner Karl Friedrich Gschwind,

6. den am 17. 6. 1889 in Wädiland geb., in Basel, Erlenstr. 2 wohnhaft zuletzt im Inland in Lörrach wohnhaft gewesenen Kaufmann August Ernst Koger,

7. den am 3. 2. 1872 in Kollingen geb., in Kapplerhof, St. Marg. wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörigen, zuletzt im Inland in Degerfelden wohnhaft ge-

Verf. Bekanntmachungen

Aufgebot.

N. 611.2 Mannheim. Der Abwesenheitspfleger Georg Landfötel in Mannheim hat beantragt, die verschollene Regina Wertheimer, geb. am 18. Mai 1873 zu Buerbach, zuletzt wohnhaft in America für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 23. März 1920, vorm. 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Mannheim, 30. Juli 1919.

Amtsgericht Z. (gez. Dr. Schulz.)

Strafrechtspflege.

N. 610.3.2 Lörrach. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen

1. den am 30. 9. 1898 in Rürich geborenen, dortselbst Brunnerstr. 52 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Eisenbahner Albert Ditt,

2. den am 29. 11. 1896 in Basel geborenen, daselbst Gärtnerstr. 67 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Färber Gottfried Wähler,

3. den am 30. 6. 1898 in Basel geborenen, daselbst wohnhaften (Gärtnerstr. 67) landsturm-pflichtigen Gärtner Ernst Wähler,

4. den am 19. 10. 1891 in Wettingen geborenen, (Kant. Wädiland) daselbst wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörige Arbeiter Fritz Gütlin,

5. den am 6. 9. 1873 in Wittingen geb. (Amt Lörrach), in Weggen 5, Luzern wohnhaften, landsturm-pflichtigen, zuletzt im Inland in Wittingen wohnhaften geborenen Gärtner Karl Friedrich Gschwind,

6. den am 17. 6. 1889 in Wädiland geb., in Basel, Erlenstr. 2 wohnhaft zuletzt im Inland in Lörrach wohnhaft gewesenen Kaufmann August Ernst Koger,

7. den am 3. 2. 1872 in Kollingen geb., in Kapplerhof, St. Marg. wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörigen, zuletzt im Inland in Degerfelden wohnhaft ge-

Verf. Bekanntmachungen

Aufgebot.

N. 611.2 Mannheim. Der Abwesenheitspfleger Georg Landfötel in Mannheim hat beantragt, die verschollene Regina Wertheimer, geb. am 18. Mai 1873 zu Buerbach, zuletzt wohnhaft in America für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 23. März 1920, vorm. 9 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Mannheim, 30. Juli 1919.

Amtsgericht Z. (gez. Dr. Schulz.)

Strafrechtspflege.

N. 610.3.2 Lörrach. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen

1. den am 30. 9. 1898 in Rürich geborenen, dortselbst Brunnerstr. 52 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Eisenbahner Albert Ditt,

2. den am 29. 11. 1896 in Basel geborenen, daselbst Gärtnerstr. 67 wohnhaften, landsturm-pflichtigen Färber Gottfried Wähler,

3. den am 30. 6. 1898 in Basel geborenen, daselbst wohnhaften (Gärtnerstr. 67) landsturm-pflichtigen Gärtner Ernst Wähler,

4. den am 19. 10. 1891 in Wettingen geborenen, (Kant. Wädiland) daselbst wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörige Arbeiter Fritz Gütlin,

5. den am 6. 9. 1873 in Wittingen geb. (Amt Lörrach), in Weggen 5, Luzern wohnhaften, landsturm-pflichtigen, zuletzt im Inland in Wittingen wohnhaften geborenen Gärtner Karl Friedrich Gschwind,

6. den am 17. 6. 1889 in Wädiland geb., in Basel, Erlenstr. 2 wohnhaft zuletzt im Inland in Lörrach wohnhaft gewesenen Kaufmann August Ernst Koger,

7. den am 3. 2. 1872 in Kollingen geb., in Kapplerhof, St. Marg. wohnhaften, dem unauisgebildeten Landsturm angehörigen, zuletzt im Inland in Degerfelden wohnhaft ge-

Städtisches Konzerthaus.

Mittwoch, den 13. August 1919

Die Fledermaus

Anfang 7 1/2 Uhr

GALERIE MOOS

KARLSRUHE/B

Kaiserstr. 187¹

Juli — August

42. Sonderausstellung

„Schwarzwald“

GEÖFFNET: 10 — 6 Uhr

SONNTAGS: 11 — 1 Uhr.

Hundehalsbänder

Hundeleinen

Führerleinen

Apportierblöcke

Jagdstühle

Raubzeugfallen

ständig am Lager

Reinh. Andrée

Inh. **W. Demand**

Karlsruhe

Waldstrasse 4.

Außerst tüchtiger

Ratschreiber,

gewandter und zuverlässiger Arbeiter, seit Jahren selbständig tätig (Familienrat), wünscht andere, besser bezahlte Tätigkeit. Angebote unt. O. 824 an die Exped. der Karlsruher Zeitung.

Buchhalterin

gesucht, möglichst aus der Munitionszweige. Angebote an die Expedition der Karlsruher Zeitung unter O. 810

Bodenbesitztarif.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1919 werden auf den Seiten 14—22 an Stelle der bisherigen Frachttarife in Klappen Frachttarife in Fennig eingeführt. Näheres in unserm nächsten Tarifangeiger.

Karlsruhe, 11. Aug. 1919.

Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.

Wechselverkehr

Deutscher Eisenbahnen untereinander.

Mit dem 15. August 1919 tritt ein neues gemeinsames Heft A in Kraft, durch das das gemeinsame Heft vom 1. Dezember 1917 rüß Nachträgen ersetzt wird. Gleichzeitig erscheint ein Anhang 5 zum gemeinsamen Heft, der die Angaben des bisherigen Abchnittes D7 (Alphabetisches Verzeichnis der Orte mit mehreren Bahnhöfen) enthält. Preis der Druckfrüde 1,80 M. und 1,10 M. Karlsruhe, 11. Aug. 1919

Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.